

Sitzung vom 15. März 2023

**295. Anfrage (Schleichende Privatisierung der Polizei und kantonaler Sicherheitsangestellter?)**

Kantonsrat Nicola Siegrist sowie die Kantonsrätinnen Anne-Claude Hensch Frei und Kathrin Stutz, Zürich, haben am 30. Januar 2023 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss diversen Sonntagszeitungen werden schweizweit immer häufiger Aufgaben, die bisher die kantonalen Polizeien oder andere kantonale Angestellte übernommen hatten, an private Sicherheitskräfte ausgelagert. Bereits länger war bekannt, dass für die Strafverfolgung (Sicherheitsdienste bei Hafteinvernahmen) sowie im Justizvollzug (Aufsichts- und Begleitungsaufgaben) private Sicherheitskräfte eingesetzt werden (RRB 879/2016).

Gemäss den Medienberichten werden mittlerweile auch für zusätzliche Aufsichts- und Sicherheitsdienste, Nachtdienste, bei der Begleitung von Klientengesprächen sowie bei der Spitalbetreuung private Sicherheitsdienste angeheuert. Dabei kommt neben der Delta Securities AG auch die Vüch AG zum Einsatz. Als Hauptgrund wird angeführt, dass die personellen Ressourcen bei der Kantonspolizei und dem weiteren kantonalen Personal nicht ausreichen würden.

Die Auslagerung zentraler Sicherheitsdienstleistungen kann problematisch sein. So sind die personellen Anforderungen an Angestellte privater Sicherheitskräfte weniger hoch als an vereidigte Polizeikräfte sowie weitere kantonale Angestellte. Das äussert sich z. B. in den zu erfüllenden Vorbedingungen bzgl. Vorstrafenregister und in der Ausbildungsdauer. Dazu kommt, dass nach Aussage der Regierung auf Basis des staatlichen Gewaltmonopols «privates Sicherheitspersonal wie jede andere Privatperson auch einzig im Rahmen des Hausrechts, der Notwehr und der Notwehrhilfe eingreifen dürfe» (siehe Anfrage 351/2022, Frage 4).

Der Einsatz von Repression stellt einen starken Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Personen dar. Entsprechend wichtig ist, dass dabei die höchsten Ansprüche an das ausführende Personal gestellt wird. Die Zürcher Bevölkerung verdient dazu Transparenz, auch was die Anforderungen an die privaten Sicherheitskräfte anbetrifft. Wenn auch offizielle Polizeikräfte nicht davor gefeit sind, übermässige und illegitime Gewalt anzuwenden, so steht diese Gefahr bei privaten Sicherheitskräften nochmals in einem anderen Licht. Schlussendlich ist auch fragwürdig, ob alle Auslagerungen auf einer rechtlich stabilen Grundlage stehen.

Vor diesem Hintergrund ersuchen wir die Regierung um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele private Sicherheitsleistungen werden im Kanton Zürich im Auftrag der öffentlichen Hand durchgeführt?
2. Für welche Stellen (JuWe, STA, JSP, KaPo, etc.) werden diese Sicherheitsleistungen durchgeführt. Wir bitten um Auflistung mit der ungefähren Summe dieser Leistungen.
3. Mit welchen rechtlichen Grundlagen werden diese Einsätze jeweils legitimiert?
4. Wie ist es möglich, dass in Ausschreibungen im Profil des einzusetzenden privaten Sicherheitspersonals «Personenkontrolle, Selbstverteidigung, Einsatz von Reizstossspray, Hand- und Fussfesseln» aufgeführt, obwohl das Gewaltmonopol der Polizei zusteht?
5. Was sind die bisherigen Erfahrungen mit dem Einsatz der privaten Sicherheitskräfte statt kantonalen Angestellten?
6. Bei wie vielen und welchen Stellen könnten die privaten Sicherheitskräfte durch kantonal Angestellte abgelöst werden?
7. Wurde bei allen Auslagerungen eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt? Falls nicht, weshalb nicht?
8. Ist dem Regierungsrat eine vergleichbare Tendenz auf kommunaler Ebene bekannt? Welche Zahlen liegen dazu vor?
9. Gemäss Medienberichten wolle die Sicherheitsdirektion die Verträge nicht veröffentlichen. Weshalb nicht? Worin liegt der Unterschied zu den veröffentlichten Verträgen anderer Ämter innerhalb der Verwaltung?
10. Verfügt der Regierungsrat über Grundlagen, welche das Argument der finanziellen Effizienz der Auslagerungen stützen können? Falls ja, auf Kosten welcher Faktoren werden hier Gelder gespart?
11. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass es schweizweit einheitliche Standards zur Auslagerung von Sicherheitsleistungen bräuchte, wie dies in den eidgenössischen Räten diskutiert wurde?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Nicola Siegrist, Anne-Claude Hensch Frei und Kathrin Stutz, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1–3, 5–7 und 10:

Vorab ist auf die Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 64/2022 betreffend Ungleiche Spiesse für Sicherheitsdienste bei Submissionen im Kanton Zürich wegen erhöhten, gesetzlich vorgeschriebenen Vorgaben zu verweisen, mit welcher der Regierungsrat allgemein zum Bezug von Sicherheitsdienstleistungen Stellung nahm. Im Sicherheitsbereich werden folgende Dienstleistungen beansprucht:

In der Sicherheitsdirektion wurden bisher für die Kantonspolizei gestützt auf § 5 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG; LS 551.1) Sicherheitsdienstleistungen zur Erbringung von länger dauernden Spitalüberwachungen von arrestierten Personen benötigt. Für diesen Auftrag erfolgte eine öffentliche Ausschreibung, wobei die VüCH AG das günstigste Angebot einreichte und damit aus submissionsrechtlichen Gründen zu berücksichtigen war. Das Volumen ist naturgemäss schwankend und zeitigte 2022 Kosten von rund Fr. 365 000. Der Vertrag der Kantonspolizei Zürich mit der VüCH AG über die Unterstützung bei Bewachungsdienstleistungen in Spitälern und Kliniken wurde gekündigt. Ab April 2023 werden von der Kantonspolizei keine solchen Aufträge mehr vergeben, da das dafür zuständige Amt für Justizvollzug und Wiedereingliederung (JuWe) die Bewachung ab diesem Zeitpunkt anders organisiert.

JuWe setzt, gestützt auf § 17 Abs. 3 des Straf- und Justizvollzugsgesetzes (LS 331), an verschiedenen Orten private Sicherheitsdienstleister für untergeordnete Aufgaben wie Zentralen-, Aufsichts- und Sicherheitsdienste zur Unterstützung der Sicherheitsdienste von Gefängnissen und Vollzugseinrichtungen bei personellen Engpässen oder besonderen Vorkommnissen ein. JuWe vergab nach einer öffentlichen Ausschreibung gestützt auf RRB Nr. 896/2022 einen Auftrag von jährlich rund 4,14 Mio. Franken (einschliesslich MWSt).

Bei der Staatsanwaltschaft (STA) greift nur die Staatsanwaltschaft See/Oberland, gestützt auf § 5 POG, auf die Dienste einer privaten Sicherheitsorganisation – wie in der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 215/2019 betreffend Private Sicherheitsfirmen in der Zürcher Justiz detailliert ausgeführt – im Zusammenhang mit Einvernahmen zurück.

Die Jugendstrafrechtspflege (JSP) setzt gestützt auf § 5 POG private Sicherheitsdienstleistungen insbesondere für die Sicherheit bei Beweisabnahmen, in Haftsituationen oder im Rahmen von potenziell bedrohlichen Gesprächssituationen an. Die Aufträge der STA und der JSP wur-

den öffentlich ausgeschrieben und mit RRB Nr. 879/2016 vergeben, wobei sich diese Vergabebeträge auf jährlich Fr. 300 000 bzw. Fr. 20 000 (einschliesslich MWSt) belaufen.

Allgemein kann festgehalten werden, dass die jeweilige Zusammenarbeit mit den privaten Sicherheitsdienstleistern gut funktioniert. Diese ersetzen keine kantonalen Angestellten und werden in einem volatilen Umfeld eingesetzt, das in Bezug auf die Planbarkeit und den Bedarf hohe Anforderungen stellt, die von den externen Dienstleistern optimal abgedeckt werden können, was für den Kanton nicht zuletzt auch in wirtschaftlicher Hinsicht vorteilhaft ist.

Zu Frage 4:

Die Präsenz der vom JuWe eingesetzten Sicherheitsangestellten hat zum Ziel, allfälligen Konflikten vorzubeugen oder diese bei Bedarf rasch zu deeskalieren. Dies erfolgt in einem Umfeld, in dem die Klientschaft mitunter für begangene Gewalt- oder Sexualstraftaten verurteilt worden ist. Dabei ist es wichtig, dass die Sicherheitsangestellten im Notfall akute Eskalationen mit hohem Gefährdungspotenzial schnell und wirkungsvoll unterbinden können, um Mitarbeitende und Dritte zu schützen.

Zu Frage 8:

Zur Situation in den Gemeinden liegen dem Regierungsrat keine Informationen vor.

Zu Frage 9:

Die Einsicht wurde von der Kantonspolizei aus Sicherheitsgründen verweigert. Eine Entscheidung über eine Einsichtnahme ist im Einzelfall zu prüfen, weshalb keine Aussagen zu Entscheidungen über andere Einsichtsbegehren möglich sind.

Zu Frage 11:

Der Regierungsrat wird sich zur Frage, ob eine schweizweite Regelung der Auslagerung von Sicherheitsdienstleistungen sinnvoll ist, äussern, wenn eine konkrete Vorlage in der Vernehmlassung ist.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**